

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Heiz- und Betriebskostenabrechnung, Miete, Kauf, Rauchwarnmelder und Wartung von Geräten der Stadtwerke Görlitz AG

Stand: 03.05.2018

## I. ABWICKLUNG DES AUFTRAGES

1. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche von der SWG AG zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern zwischen dem Auftraggeber und der SWG AG nicht etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden von der SWG AG nicht anerkannt. Gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt dies auch dann, wenn die SWG AG in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt, es sei denn, die SWG AG hätte ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Die Vertragssprache ist Deutsch.
3. Erst wenn die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, beginnt für die SWG AG die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages.
4. Ist aus Gründen, die in der Montage-, Mess-, oder Abrechnungstechnik liegen die nicht von der SWG AG zu vertreten sind, die Erfüllung der Lieferverpflichtung unmöglich oder unzumutbar, so steht SWG GR AG das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu.
5. Die SWG AG ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
6. Der Auftraggeber stellt seinerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass die mit Dritten abgeschlossenen Verträge, die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen betreffen, rechtzeitig vorher beendet und alle erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (Fremdrechnungen, Adressen, Kündigungen, etc.), die benötigt werden, damit die SWG AG bzw. der Auftraggeber jeweils ihre Leistungen erbringen können. Auch im weiteren Verlauf ist die SWG AG rechtzeitig und vollständig über alle Umstände zu unterrichten, die Einfluss auf die zu erbringenden Leistungen haben.
7. Erteilt ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag, so hat dieser auf Wunsch der SWG AG seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

## II. LIEFERUNG UND MONTAGE VON GERÄTEN

1. Sofern bauseits Montagen von Geräten und Zubehörteilen durchzuführen sind, sind die Hersteller-Einbauvorschriften und die einschlägigen Normen zu beachten.
2. Ist die SWG AG mit der Montage der Geräte beauftragt, erfolgt diese in vorbereitete bzw. vorgesehene Einbaustellen

gemäß den Hersteller-Einbauvorschriften sowie sonstigen gültigen Vorschriften und Vereinbarungen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Montagestellen frei zugänglich sind und die Absperreinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Sind diese Voraussetzungen zum Montagezeitpunkt nicht gegeben, so kann die SWG AG dem Auftraggeber die Mehrkosten in Rechnung stellen: Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei Montage von Erfassungsgeräten diese entsprechend den Normen fest mit dem Heizkörper verbunden werden müssen und Zubehöerteile entsprechend den Normen an/in dem Mauerwerk angebracht werden müssen. Der Termin der Montage gilt als Tag des Warenerhalts.

3. Im Leistungsumfang der SWG AG nicht eingeschlossen sind u.a. Arbeiten an der Heizungs- und Sanitäranlage selbst sowie sonstige Installationsarbeiten, die Beseitigung vorhandener Drittgeräte oder etwaiger Spuren der ursprünglichen Montage nach technisch erforderlicher Veränderung des Montageortes der Geräte, die Lieferung von Geräten, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist, sowie Arbeiten, die durch Ausbau, Austausch oder zusätzlichen Einbau von Heizkörpern erforderlich werden.
4. Ersatz- und Nachlieferungen werden jeweils zu den gültigen Listenpreisen berechnet.
5. Die SWG AG behält sich Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen vor, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

## III. SERVICE FÜR ABLESUNG UND ABRECHNUNG

1. Vor Erstellung der Abrechnung hat der Auftraggeber der SWG AG alle erforderlichen Angaben für die Aufstellung der Heizkosten zu machen, auch insbesondere über die Liegenschaft, Verteilungsschlüssel, die Namen der Nutzer, die Flächen der beheizten Räume, die Heizungsanlage, Nutzerwechsel sowie alle sonstigen Daten, die für die Verbrauchserfassung erforderlich sind. Diese verbindlichen Angaben müssen der SWG AG spätestens einen Monat nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorliegen. Nach Ablauf der ein Monats-Frist hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Abrechnungserstellung innerhalb der Abrechnungsfrist. Alle Veränderungen, welche die Durchführung der Abrechnung beeinflussen können (z. B. Abrechnungstichtag, Anzahl Wasseranschlüsse oder Änderung am Heizkörper, Reparatur, Austausch, Änderungen der Anzahl oder der Leistung) sind der SWG AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Sofern es sich nicht um eine Anlage mit Funk-Messgeräten handelt, kündigt die SWG AG den Ablesetermin in geeigneter Weise mindestens eine Woche im Voraus an (Sammeltermin). Ist in einzelnen Nutzeinheiten zum angegebenen Termin eine Ablesung nicht möglich, wird innerhalb von 14 Tagen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ein zweiter Ableseversuch unternommen werden. Ist auch dieser erfolglos,

so kann die SWG AG entweder den Verbrauch der betreffenden Nutzeinheit gemäß der Heizkostenverordnung und den anerkannten Regeln schätzen oder weitere, zusätzlich kostenpflichtige Ablesetermine anbieten.

3. Zu den bekanntgegebenen bzw. vereinbarten Ableseterminen müssen für die vertragsgemäße Durchführung der vereinbarten Arbeiten in der Liegenschaft die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein. In der Liegenschaft befindliche Mess- bzw. Erfassungsgeräte, die nicht zugänglich sind, werden nicht bearbeitet. Ebenso gehört das Entfernen von etwaigen Möbelstücken oder Heizkörperverkleidungen oder sonstigen Hindernissen nicht zu den Aufgaben des Messdienstes.
4. Liegen für die Abrechnung keine Verbrauchswerte vor, insbesondere wegen nicht zugänglicher, defekter, fehlender oder nicht betriebsbereiter Erfassungsgeräte, so wird der Verbrauch der betreffenden Nutzeinheit durch die SWG AG kostenpflichtig nach anerkannten Regeln geschätzt.
5. Die SWG AG wird eine Einzelabrechnung für jeden Nutzer erstellen.
6. Vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer hat der Auftraggeber die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten sowie die eingetretenen Änderungen in den Nutzverhältnissen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ebenso hat er die Abrechnung auf sonstige erkennbare Fehler und Plausibilität zu prüfen.
7. Sofern während eines Abrechnungszeitraums ein Nutzerwechsel eintritt, wird der Auftraggeber dies der SWG AG rechtzeitig anzeigen, damit eine Zwischenablesung durchgeführt werden kann. Liegen keine Zwischenablesungsergebnisse vor, wird die SWG AG die am Ende der Abrechnungsperiode abgelesenen Verbrauchswerte für Heizung zeitanteilig nach Gradtagen und die abgelesenen Verbrauchswerte für Wasser zeitanteilig nach Kalendertagen errechnen.
8. Im Falle der ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages über Ableser- und Abrechnungsservice ist die SWG AG berechtigt und verpflichtet, die Abrechnung für den laufenden Abrechnungszeitraum zu erstellen. Wird einzelvertraglich eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren vereinbart, räumt die SWG AG dem Auftraggeber bei einer jährlichen Dienstleistungspreiserhöhung von mehr als 10 % ein Sonderkündigungsrecht ein.
9. Die SWG AG hält die Abrechnungsunterlagen und -daten zwei Jahre ab Rechnungsdatum zur Verfügung. Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe dieser Unterlagen bzw. Daten nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so steht es der SWG AG frei die Unterlagen zu vernichten.

#### **IV. KAUF, MIETE UND WARTUNG DER GERÄTE**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen zur Gerätemiete, Gerätewartung und Gerätesystemwartung**

1. Die SWG AG sorgt für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft der Mess- und Erfassungseinrichtungen, die durch sie installiert wurden, unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen. Insbesondere bedeutet dies für eichpflichtige Geräte deren Austausch unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen. Bei allen im Rahmen dieses Vertrages auszutauschenden Geräten können auch in der Bauart und Funktion vergleichbare Geräte eingesetzt werden.
2. Hinsichtlich der aktuellen, vertragsrelevanten Daten zu seiner Abrechnungseinheit (z. B. Gerätestückzahlen, Vertragslaufzeiten, Preise) kann der Auftraggeber zwischen einer sofortigen und einer jährlichen Änderungsmitteilung wählen. Bei einer sofortigen Änderungsmitteilung wird jede Änderung bestätigt bzw. mitgeteilt. Die sogenannte jährliche Änderungsmitteilung erfolgt nur dann zu einem vom Kunden vorgegebenen Datum, wenn sich im Laufe eines Jahres Änderungen ergeben haben. Gültig ist stets die aktuellste Änderungsmitteilung. Diese wird Bestandteil des Vertrages.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach Bekanntwerden der SWG AG zu melden. Sind die Ausfälle und Störungen vom Auftraggeber bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten zu vertreten, beispielsweise auf Grund von durch ihn/ihnen verursachten Beschädigungen, so hat der Auftraggeber die Kosten der Schadensbeseitigung zu tragen. Ebenso hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen, die aufgrund unzutreffender Ausfallmeldungen durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen wegen Heizkörperaustausch/-änderung oder einer vergeblichen Anreise des angemeldeten SWG AG Kundendienstes entstehen. Dies gilt nur dann, wenn der Auftraggeber die unzutreffende Meldung oder vergebliche Anreise zu vertreten hat.
4. Die Beseitigung von Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten an Heizkörpern oder Installationen entstehen, gehört nicht zum Leistungsumfang. Eine Haftung der SWG AG für Schäden, die auf Grund einer ordnungsgemäßen De-/Ummontage ohne schuldhaftes Verhalten der SWG AG entstehen, ist ausgeschlossen.
6. Der Vertrag über Gerätemiete und -wartung beginnt, sofern nichts anderes vereinbart, mit der Montage des jeweiligen Gerätetyps und wird für die individuell vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Wird die SWG AG während der Vertragslaufzeit mit der Vermietung/Wartung weiterer Geräte beauftragt, wird die Miet-/Wartungsrate pro Gerät entsprechend der Restlaufzeit berechnet. Anderweitige Regelungen sind individualvertraglich zu treffen.
7. Sollte der Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages die Demontage der Geräte wünschen, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Demontage.

##### **B. Besonderes zur Gerätemiete**

1. Sofern Gerätemiete vereinbart wird, überlässt die SWG AG dem Auftraggeber die Geräte zum Gebrauch für die Vertragsdauer. Die Geräte bleiben im Eigentum der SWG AG. Ferner umfassen die Leistungen der SWG AG den kostenlosen Austausch oder die Instandsetzung defekter Mietgeräte, sofern dieser Defekt von der SWG AG zu vertreten ist.
2. Die erforderlichen Gerätestückzahlen werden nach den technischen Gegebenheiten in der Liegenschaft bei der Gerätemontage festgestellt und gesondert mitgeteilt.
3. Die Beseitigung von möglicherweise bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten an Heizkörper oder Installation auftretenden Schäden gehören nicht zum Leistungsumfang der SWG AG.
4. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die SWG AG, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftraggeber zur Geräterückgabe sowie zum Schadensersatz verpflichtet. Als Schadensersatz kann die SWG AG die Mietraten, die ohne Kündigung noch bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch die Beendigung des Vertrages ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als der geltend gemacht Betrag.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, über die Mietgegenstände zu verfügen. Es ist ihm nicht gestattet, diese zu verpfänden oder in sonstiger Weise Dritten zu überlassen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Schäden an Geräten sofort an die SWG AG zu melden. Verstößt er hiergegen, so trägt er die daraus entstehenden Nachteile.

##### **C. Besonderes zur Gerätewartung**

Sofern es sich bei den zu wartenden Geräten nicht um Geräte handelt, die der Auftraggeber zugleich bei der SWG AG angemietet oder von dieser gekauft hat, ist Voraussetzung für die Übernahme von Geräten in den SWG AG-Wartungsdienst ist, dass die Geräte bei Vertragsbeginn in technisch einwand-

freiem und funktionsfähigem Zustand sind, unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen des Herstellers installiert wurden und eine Restlebensdauer von mindestens neun Jahren bei elektronischen Heizkostenverteiltern, bzw. eine Restlebensdauer von mindestens fünf Jahren bei Kaltwasserzählern bzw. mindestens vier Jahren bei Warmwasserzählern und Wärmemengenzählern haben. Sollten die Geräte älter sein, so erhebt die SWG AG eine entsprechend der Restlebensdauer berechnete Sonderzahlung. Alternativ kann unter Berücksichtigung der Restlebensdauer eine erhöhte Wartungsrate vereinbart werden.

## V. PREISE

1. Preise der SWG AG für die Geräteelieferung gelten ohne Transportkosten, sofern keine abweichende Vereinbarung mit der SWG AG getroffen wurde. Die Mehrwertsteuer und Verpackungskosten sind bei Verträgen mit Verbrauchern, s. § 13 BGB, im Preis enthalten. Die Preise gelten für den vertraglich vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang.
2. Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt: Soweit sich aus der Auftragsbestätigung über die Geräteelieferung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise der SWG AG ab Standort ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung, Montage, sonstiger Nebenkosten und der am Liefertag geltenden Umsatzsteuer; diese Positionen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Ist mit dem Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen.
4. Für den Ablese- und Abrechnungsservice stellt die SWG AG dem Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vertraglich gültigen Dienstleistungspreise in Rechnung. Liegen der SWG AG die zur Durchführung der Abrechnung notwendigen Angaben des Auftraggebers innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Ablesung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraumes nicht vor, werden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Dienstleistungspreise berechnet.
5. Die Preise für Gerätemiete und -wartung werden im Vertrag vereinbart.
6. Der jährliche Mietpreis bleibt für die Erstlaufzeit des Vertrages unverändert.
7. Soweit künftig für die Wartung und/oder Miete belastende neue Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art eingeführt werden sollten, trägt diese der Auftraggeber, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die SWG AG wird den Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sich die Preise aufgrund der Einführung der neuen Steuer oder Abgabe erhöhen werden, hierüber in Textform informieren. Entfällt künftig eine bisher vom Auftraggeber getragene Steuer oder Abgabe, ist die SWG AG verpflichtet, den Preis ab dem Zeitpunkt des Entfallens um den Betrag dieser Steuer oder Abgabe zu senken.
8. Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise außerhalb des Anwendungsbereichs des V. Ziff. 7 kann die SWG AG erst nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums vornehmen. Die SWG AG wird den Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sich die Preise erhöhen werden, in Textform informieren. Im Falle einer Änderung der vertraglich vereinbarten Preise hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.
9. Sofern die SWG AG während der Vertragslaufzeit mit der Vermietung/Wartung weiterer Geräte beauftragt wird, wird die Miet-/Wartungsrate für diese Geräte entsprechend der Restlaufzeit des Vertrages berechnet. Soll die Miet-/Wartungsrate pro Gerät jedoch betragsmäßig gleich der bisherigen Rate

sein, so ist vom Auftraggeber eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die nach gesonderter Rechnungslegung sofort fällig wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der ursprünglichen Montage die Montagezeitpunkte mehr als nur unwesentlich auseinanderfallen.

## VI. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. - Soweit der Auftraggeber keine abweichende Bestimmung trifft, werden die Zahlungen auf die älteste offene Forderung verrechnet.
2. Die Raten für Gerätemiete und Wartung werden jährlich im Voraus erhoben. Wurde bei Vertragsschluss eine Sonderzahlung vereinbart, so wird diese bei jeder Vertragsverlängerung erneut fällig.
3. Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der SWG AG anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber, sofern er ein Unternehmen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB ist, nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt, von der SWG AG anerkannt wurde oder unstrittig ist.
4. Rechnungen sind ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG, GERÄTEKAUF, ABRECHNUNG

Bei Gerätekauf gelten folgende Gewährleistungsansprüche, sofern der Auftraggeber ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB ist:

1. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei Vorliegen eines Mangels nimmt die SWG AG bei fristgerechter Rüge nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vor. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die SWG AG aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Wurde von der SWG AG eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, sowie für den Fall, dass die SWG AG eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Auftraggeber aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 II oder 323 II BGB vorliegen, kann der Auftraggeber anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe für Rücktritt und Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz und Aufwendungsansprüche, letztere gemäß der nachstehenden Regelungen über Schadensersatz nach Ziff. IX.
4. Im Übrigen ist die SWG AG nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
5. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind alle Schäden, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau- und Betriebsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte,

natürliche Abnutzung, abnormale Beschaffenheit des Wassers bzw. nachträgliche Änderungen seiner Beschaffenheit, Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammung oder Verschmutzung, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare, von der SWG AG nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.

#### VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SWG AG.
2. Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt des Weiteren:
  - a) Die SWG AG behält sich das Eigentum an all ihren verkauften Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung durch den Auftraggeber einschließlich aller Nebenforderungen vor; bis zu dem Zeitpunkt, in dem die SWG AG über den Betrag verfügen kann, bleibt die gelieferte Ware ihr Eigentum (§ 449 I BGB).
  - b) Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt. Der Auftraggeber hat all die im Eigentum der SWG AG bleibenden Gegenstände unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren.
  - c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SWG AG einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen mitzuteilen.
  - d) Die SWG AG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den beiden vorstehenden Absätzen dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
  - e) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Der Auftraggeber darf die Ware insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Er ist verpflichtet, seinen Abnehmern den Eigentumsvorbehalt der SWG AG aufzuerlegen. Der Auftraggeber tritt der SWG AG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages mit allen Nebenrechten ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die SWG AG nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Ware im Miteigentum der SWG AG steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums der SWG AG entspricht. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die SWG AG behält sich allerdings vor, dem jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Auftraggeber ist auf Verlangen der SWG AG hin verpflichtet, dieser die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Die Rücknahme der Ware oder das Herausgabebegehren stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Auftraggeber erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von der SWG AG mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren zu lassen.
  - f) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die SWG AG. Erfolgt eine Verarbeitung mit der SWG AG nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die SWG AG an der neuen Sache das Mit-

eigentum im Verhältnis zum Wert der von der SWG AG gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der SWG AG nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

- g) Die SWG AG verpflichtet sich, die ihr auf Grund dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten der SWG AG die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der SWG AG.

#### IX. HAFTUNG

1. **Gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB gilt:**  
Die SWG AG schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der SWG AG und ihrer gesetzlichen Vertreter. Zu den vertragswesentlichen Pflichten gehört insbesondere die Pflicht, dem Auftraggeber die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Weiterhin hat die SWG AG dem Auftraggeber die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. **Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt:**
  - a) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, auch Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden ausgeschlossen, insbesondere wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die SWG AG Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat. In diesen vorgenannten Fällen (Satz 1 und Satz 2) haftet die SWG AG nur dann, wenn ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen. Soweit der SWG AG keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - b) Die SWG AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie, ihre leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der SWG AG allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
  - c) Der Haftungsausschluss gem. Punkt a) gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die SWG AG eine Garantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die SWG AG allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist. Weiter gilt der Haftungsausschluss gem. Punkt a) nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
  - d) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Punkt a) bis c) vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.



- e) Die Begrenzung gem. Punkt d) gilt auch, sofern der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- f) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SWG AG.

## X. VERJÄHRUNG

Etwaige Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie, Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder aus dem Produkthaftungsgesetz als auch Leistungsansprüche von Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

## XI. BELEHRUNG NACH § 18 BATTERIEGESETZ

Einige der von SWG AG vertriebenen Geräte enthalten Batterien. Der Auftraggeber ist als Endnutzer gesetzlich dazu verpflichtet, die Geräte bzw. die darin befindlichen Batterien an die SWG AG zurückzugeben. Die Entsorgung über den gewöhnlichen Hausmüll ist verboten und verstößt gegen das Batteriegesetz. Die Abgabe an die SWG AG ist für den Auftraggeber kostenlos. Batterien und Akkus, die Schadstoffe enthalten, sind mit dem Symbol einer durchgekreuzten Mülltonne deutlich erkennbar gekennzeichnet. Des Weiteren befindet sich unter dem Symbol der durchgekreuzten Mülltonne, die chemische Bezeichnung der entsprechenden Schadstoffe. Beispiele hierfür sind: (Pb) Blei, (Cd) Cadmium, (Hg) Quecksilber.

## XII. DATENSCHUTZ

1. Die SWG AG verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Sie ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern. Personal bzw. Dritte, die von der SWG AG bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eingesetzt wird, wird von der SWG AG zuvor auf das Datengeheimnis verpflichtet.
2. Der Auftraggeber hat seine Nutzer über die automatisierte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die SWG AG im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu unterrichten.
3. Die SWG AG behält sich insbesondere vor,
  - a) zu dem in Ziff. 1. Genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten und insbesondere zu speichern
  - b) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Auftraggeber an Auskunftsteilen zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen von SWG oder eines Dritten erforderlich ist, der Auftraggeber eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28 a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
4. Der Auftraggeber kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWG AG widersprechen; telefonische Werbung durch die SWG AG erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers.

## XIII. Vertragsdauer, Kündigung

1. Grundsätzlich wird zwischen Auftraggeber und der SWG AG eine Festlaufzeit des Vertrages individuell vertraglich vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbar ist, kann jeder Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit oder des vereinbarten Verlängerungszeitraumes mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
2. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um den vertraglich vereinbarten Verlängerungszeitraum.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Miete, der Wartungskosten und/ oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, so hat die SWG AG das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
4. Hat der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung zu vertreten, so ist er außer zur Geräterückgabe zu Schadensersatz verpflichtet. Als Schadensersatz können die Mietraten oder die sonstige geschuldete Vergütung als sofort fällig gestellt werden, die ohne Kündigung noch bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, wobei eine Verzinsung zu banküblichen Konditionen erfolgt und – mit Ausnahme bei der Gerätemiete – der Abzug von ersparten Aufwendungen. Diese betragen im Regelfall nicht mehr als 15 %. Der Nachweis, dass die ersparten Aufwendungen der SWG AG höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.
5. Nach Ablauf des Vertrages hat der Auftraggeber die Geräte unverzüglich an die SWG AG zurückzugeben. Eventuelle Kosten des Ausbaues gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort nach Vertragsende ist die SWG AG nicht verpflichtet.

## XIV. Streitbeilegungsverfahren

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. zuständig. Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren bei der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 7957940

Telefax: 07851 7957941

Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

## XV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Storniert der Auftraggeber vor Lieferung bzw. Montage einen Auftrag, so hat er eine Entschädigung zu zahlen. Bei Mietaufträgen ist die Grundlage für die Höhe der Entschädigung der dem Mietpreis entsprechende Kaufpreis. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung.
2. Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Erwerber in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt und der Auftraggeber eine Nachfolgeeintrittserklärung vorlegt.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages über Betriebskostenabrechnung, Miete, Kauf und/oder Wartung von Geräten unwirksam sein oder werden, so gilt er im Übrigen fort. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen

Erfolg möglichst nahekommende wirksame Regelung zu ersetzen.

4. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt: Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SWG AG in 02826 Görlitz. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die SWG AG ist zudem berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SWG AG in 02826 Görlitz. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die SWG AG ist zudem berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

### Allgemeine Vertragsbedingungen für Rauchwarnmelderservice

#### I. Abwicklung des Auftrags

1. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche von SWG AG zu erbringenden Lieferungen und Leistungen betreffend den Rauchwarnmelderservice, sofern zwischen dem Auftraggeber und SWG AG (AN) nicht etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden von SWG AG nicht anerkannt. Gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt dies auch dann, wenn SWG AG in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt, es sei denn, SWG AG hätte ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Der SWG AG erteilte Auftrag wird erst durch die Auftragsbestätigung der SWG AG bindend. Die schriftliche Auftragsbestätigung hat innerhalb von 1 Woche ab Auftragserteilung per E-Mail, Brief oder Telefax zu erfolgen; bis dahin ist der Auftraggeber an die Auftragserteilung gebunden. Nach fruchtlosem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gilt das Angebot des Auftraggebers als abgelehnt. Er ist damit nicht länger an sein Angebot gebunden.

#### II. Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang umfasst die Gebrauchsüberlassung und Montage der Geräte. Sofern auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, eine Auftragsänderung notwendig ist, so wird SWG AG den Auftraggeber unverzüglich von den Änderungen unterrichten.
2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass SWG AG ungehindert die Geräte an der vorgesehenen Stelle montieren kann (freie Zugänglichkeit der Montagestelle, ausreichend Raum für den Ein-/Ausbau). Ferner hat der Auftraggeber ausreichend Strom zwecks Montage der Geräte zur Verfügung zu stellen sowie eine anlagenkundige Person wie beispielsweise den Hausmeister der Liegenschaft.
3. Nicht zum Leistungsumfang gehört die Beseitigung von Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrages entstehen wie beispielsweise die Sichtbarwerdung von ursprünglichen Montagestellen, etc.
4. Grundlage des Mietvertrages sind die tatsächlich in der betreffenden Liegenschaft eingebauten Geräte.
5. Die technischen Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung des

Gerätes. Eine Garantie diesbezüglich wird von SWG AG nicht übernommen.

6. Die Verbindung des Gerätes mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zum vorübergehenden Zweck i.S.d. § 95 BGB. Ist der Auftraggeber nicht der Eigentümer des Grundstücks resp. Gebäudes, so hat er den Eigentümer unverzüglich über die Anbringung der Geräte zu unterrichten.
7. Dem Auftraggeber ist es untersagt, über die Mietgegenstände zu verfügen, insbesondere sie zu verpfänden oder zu belasten oder Dritten zu überlassen.
8. Im Falle, dass der Auftraggeber während der Vertragsdauer das Eigentum oder die Nutzung an dem vertragsgegenständlichen Grundstück/Gebäude aufgibt, so ist er verpflichtet, den/die Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten zu lassen. Daneben haftet der Auftraggeber bis zum Vertragsablauf für den Mieteingang. Durch den Verkauf des Grundstücks/Gebäudes wird ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht begründet.
9. Sofern beauftragt, wird SWG AG einmal jährlich gemäß Vertrag die Rauchmelder beim Kunden warten. Der Leistungsumfang der Wartung umfasst die Prüfung der Rauchwarnmelder auf Verschmutzung, Beschädigung, Alarmfähigkeit (d.h. Sicht- und Alarmprüfung) Über die Wartung wird SWG AG eine Dokumentation (Protokoll) anfertigen. Auf Verlangen des AG kann diese Dokumentation gegen gesonderte Vergütung, zur Verfügung gestellt werden. Besteht ein Vertrag für den Abrechnungsservice zwischen Auftraggeber und SWG AG, so erfolgt dies nach Möglichkeit zusammen mit dem Besuch des Messdienstes.
10. Die Benachrichtigung für den Montage-, bzw. Wartungstermin erfolgt durch Ausgang im Treppenhaus, ca. 10-14 Tage im Voraus an die Bewohner/Nutzer. Wird der Bewohner/Nutzer nicht angetroffen, so hinterlässt der AN eine Benachrichtigungskarte:
  - a) mit der Ankündigung eines kostenlosen zweiten festen Montage-, bzw. Wartungstermins oder
  - b) mit der Anschrift und Telefonnummer des AN mit dem Vermerk/Verweis auf die Abstimmung eines kostenlosen zweiten Montage-, bzw. Wartungstermins.
 Der AN benachrichtigt den AG über die Flächen, zu denen der AN keinen Zutritt erlangen konnte. Die Durchsetzung eines etwaigen Zutrittsrechts ist Sache des AG.

#### III. Preise

1. Die aktuellen Preise/Gebühren ergeben sich aus dem zwischen SWG AG und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag und den dem Vertrag.
2. Ist mit dem Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen.
3. Bei Miete gilt: SWG AG berechnet bei Vermietung der Geräte jährliche Gebühren, die stets im Voraus zu zahlen sind, erstmals nach Abschluss der Montage. Darüber hinausgehende Leistungen werden separat vereinbart und abgerechnet.
4. Verändern sich die preisbildenden Faktoren wie Material- und Lohnkosten, Umsatzsteuer oder andere Kostenfaktoren, so ist SWG AG zur angemessenen Anpassung der Jahresmiete und Wartungspauschale berechtigt, erstmals frühestens 4 Monate nach Vertragsschluss. SWG AG wird dem Auftraggeber die Preis-/Gebührenanpassungen auf Verlangen nachweisen.
5. Rechnungen sind ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.
6. Sofern kein Abrechnungsservice besteht, oder die Montage, bzw. Prüf- und Wartung zu einem andren Zeitpunkt als die Jahresablesung durchgeführt wird, ist der AN berechtigt für

die Benachrichtigung der Bewohner und Aushang, gesonderte Gebühren für An- und Abfahrt dem AG in Rechnung zu stellen.

7. Der Mietpreis bzw. die Wartungspauschale je Liegenschaft und Gerät wird als Jahrespauschale vorschüssig in Rechnung gestellt. Die erste Wartungspauschale wird mit erfolgter Installation der Rauchwarnmelder fällig.

#### IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt: Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst mit der vollständigen Einlösung als Rechnungsausgleich. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ihre Zahlungen werden auf die älteste offene Forderung verrechnet.
2. Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der SWG AG anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber, sofern er ein Unternehmen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB ist, nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt, von SWG AG anerkannt wurde oder unstreitig ist.
3. Die Abtretung einer Forderung ist ohne Zustimmung der SWG AG unzulässig.

#### V. Vertragsdauer, Kündigung

1. Grundsätzlich wird die Festlaufzeit zwischen Auftraggeber und SWG AG individuell vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann jeder Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit oder des vereinbarten Verlängerungszeitraumes mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
2. Für alle übrigen Verträge gilt: Ist der Auftraggeber Kaufmann, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit. Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat der Vertrag eine Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt wie beispielsweise die Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um 1 Jahr; bei der Gerätemiete verlängert sich der Vertrag jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit, es sei denn die Festlaufzeit beträgt 10 Jahre, dann verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um 8 Jahre.
3. Das Kündigungsrecht des § 649 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.
4. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Miete, der Wartungsservice-Gebühren oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, so hat SWG AG das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
5. Hat der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung zu vertreten, so ist er außer zur Geräterückgabe zu Schadenersatz verpflichtet. Als Schadenersatz können die Mietraten oder die sonstige geschuldete Vergütung als sofort fällig gestellt werden, die ohne Kündigung noch bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, wobei eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen erfolgt und – mit Ausnahme bei der Gerätemiete - der Abzug von ersparten Aufwendungen. Diese betragen im Regelfall nicht mehr als 15%. Der Nachweis, dass die ersparten Aufwendungen der SWG AG höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.
6. Nach Ablauf des Vertrages hat der Auftraggeber die Geräte unverzüglich an SWG AG zurückzugeben. Eventuelle Kosten

des Ausbaues gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort nach Vertragsende ist SWG AG nicht verpflichtet.

#### VI. HAFTUNG, Leistungsstörung

1. SWG AG schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der SWG AG und ihrer gesetzlichen Vertreter. Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus Garantie oder zugesicherten Eigenschaften.
2. SWG AG haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von SWG AG liegen. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind daher alle Schäden, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, abnormale Beschaffenheit des Wassers bzw. nachträgliche Änderungen seiner Beschaffenheit, Eindringen von Fremdkörpern, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare, von SWG AG nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.
3. Etwaige Ansprüche gegen SWG AG verjähren mit einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie, Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, Produkthaftungsgesetz sowie auch Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB bezogen auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt.

#### VII. Datenschutz

2. Die SWG AG verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Sie ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern. Personal bzw. Dritte, die von der SWG AG bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eingesetzt wird, wird von der SWG AG zuvor auf das Datengeheimnis verpflichtet.
5. Der Auftraggeber hat seine Nutzer über die automatisierte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die SWG AG im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu unterrichten.
6. Die SWG AG behält sich insbesondere vor,
  - I. zu dem in Ziff. 1. Genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten und insbesondere zu speichern
  - II. personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Auftraggeber an Auskunftsteilen zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen von SWG oder eines Dritten erforderlich ist, der Auftraggeber eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28 a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.

7. Der Auftraggeber kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWG AG widersprechen; telefonische Werbung durch die SWG AG erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers.

#### **VIII. Sonstige Bestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages über den Rauchwarnmelderservice unwirksam sein oder werden, so gilt er im Übrigen fort. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im

wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame Regelung zu ersetzen.

2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
3. Gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB gilt: Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SWG AG in 02826 Görlitz. Die SWG AG ist zudem berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.